

Kraftfahrt-
Bundesamt



REGINA

/ REGINA

(Registration and Information Agreement)

Internationaler Nachrichtenaustausch über die erneute
Zulassung von exportierten und importierten Fahrzeugen

Stand: Juli 2021

Joachim Mayer, Sachgebietsleiter

Internationaler Nachrichtenaustausch REGINA (registration and information agreement)

Stand: 01.01.2021

Seit Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1993 wurden zahlreiche Maßnahmen zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes erlassen in dem ohne Binnengrenzen der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

So wurden u. a. mit dem Ziel der Erleichterung der erneuten Zulassung von Fahrzeugen, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren, basierend auf der RICHTLINIE 1999/37/EG DES RATES vom 29. April 1999 in den Mitgliedstaaten schrittweise harmonisierte Zulassungsbescheinigungen eingeführt, die entweder aus einem Teil oder aus zwei Teilen bestehen.

Die aus diesem Anlass am 01.10.2005 in Deutschland eingeführte neue Zulassungsbescheinigung besteht aus zwei Teilen.

Teil I erfüllt die Funktion des früheren Fahrzeugscheins und dient als Ausweis zur Identifizierung des Fahrzeugs z.B. bei Straßenkontrollen. Er enthält daher die wichtigsten technischen Angaben zum Fahrzeug.

Teil II erfüllt die Funktion des früheren Fahrzeugbriefs und dient als Nachweis der Verfügungsbechtigung im Zulassungsverfahren.

Die in sämtlichen Mitgliedstaaten zwischenzeitlich jeweils ausgestellten harmonisierten Zulassungsbescheinigungen werden im Hinblick auf die Identifizierung des betreffenden Fahrzeugs oder dessen erneute Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat gegenseitig anerkannt.

Im Falle der Ein- bzw. Ausfuhr eines bereits in einem Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs ist, gem. Artikel 5 der oben genannten EG-Richtlinie, die im jeweiligen Herkunftsland ausgestellte Zulassungsbescheinigung, zum Nachweis der Berechtigung zur Zulassung des Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat, mitzuführen und dort im Rahmen eines Antrags auf eine erneute Zulassung vorzulegen.

Im Zuge der anschließenden Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung verliert das ursprüngliche Dokument seine Gültigkeit und ist vor Ort einzuziehen.

Die EG-Richtlinie enthält die Verpflichtung, den Herkunftsstaat über die erneute Zulassung des Fahrzeugs zu informieren.

Der entsprechende Artikel 5 (2) der Richtlinie enthält folgende Regelungen:

Im Hinblick auf die erneute Zulassung eines Fahrzeugs, das vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen war, verlangen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Abgabe des Teils I der früheren Zulassungsbescheinigung in jedem Fall und die Abgabe des Teils II für den Fall, das ein solcher ausgestellt worden ist.

Diese Behörden ziehen den bzw. die abgegebenen Teile der früheren Zulassungsbescheinigung ein und heben diese bzw. den abgegebenen Teil mindestens 6 Monate auf. Sie unterrichten hiervon die Behörden des Mitgliedstaates, die die eingezogene Zulassungsbescheinigung ausgestellt haben innerhalb von 2 Monaten.

Zur praktischen Durchführung des regelmäßigen internationalen Nachrichtenaustauschs über die erneute Zulassung von Fahrzeugen, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren, wurde im Jahr 2004 auf Initiative der Europäischen Kommission ein Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmt.

In Deutschland beruht das Verfahren der Einziehung der ausländischen Zulassungsdokumente sowie des internationalen Nachrichtenaustausches, im Zusammenhang mit der erneuten Zulassung importierter und exportierter Fahrzeuge, auf den Regelungen der §§ 7 (2) und 13 (6) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

In Deutschland wurde das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) als zentrale Kopfstelle mit der Abwicklung dieses Nachrichtenaustausches innerhalb Deutschlands und mit dem europäischen Ausland beauftragt.

Die nachfolgend beschriebenen Aufgaben, die in diesem Zusammenhang im KBA anfallen, werden im Sachgebiet 224 unter dem Schlagwort REGINA (registration and information agreement) wahrgenommen.

Dieser eingängige Begriff hat sich inzwischen sowohl national als auch international als Synonym für diese Aufgabe etabliert.

Mitteilungen aus dem Ausland

Die Nachrichten aus dem Ausland werden der Arbeitsgruppe REGINA sowohl arbeitstäglich als auch in monatlichem Rhythmus zu einem Anteil von über 95 Prozent elektronisch übermittelt. In

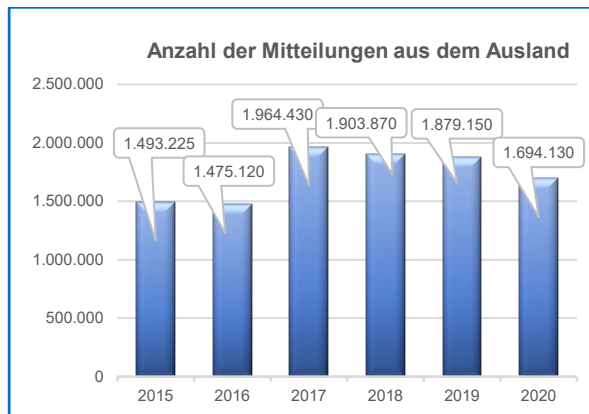
den übrigen Fällen erhält die Arbeitsgruppe E-Mails oder Papiermitteilungen. Außerdem erfolgt die Benachrichtigung in einigen Fällen durch Übersendung der im Ausland eingezogenen Zulassungsbescheinigungen. Diese werden nach sechs Monaten im KBA vernichtet.

Für die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde der Nachrichtenaustausch durch die oben genannte Richtlinie verpflichtend eingeführt.

Daneben haben sich auch weitere Staaten auf freiwilliger Basis diesem Nachrichtenaustausch angeschlossen und übermitteln dem KBA ebenfalls regelmäßig entsprechende Mitteilungen.

Hierzu gehören neben den EWR/EFTA - Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen auch die Schweiz.

Die Mengenentwicklung der Mitteilungen aus dem Ausland ist in der folgenden Grafik dargestellt.



Bearbeitung der Mitteilungen

Die Arbeitsgruppe REGINA bereitet die elektronischen und schriftlichen Nachrichten zunächst für eine automatisierte Weiterverarbeitung auf.

Anschließend werden die in den Mitteilungen enthaltenen fahrzeugbezogenen Angaben im KBA programmgesteuert mit dem Bestand des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR) abgeglichen.

Ergibt dieser Abgleich, dass das betreffende Fahrzeug in Deutschland noch als zugelassen registriert ist, erhält die zuständige Zulassungsbehörde, in dessen Registerbestand das Fahrzeug noch als zugelassen geführt wird, eine elektronisch erzeugte Mitteilung über die Zulassung des Fahrzeugs im Ausland. Dort kann daraufhin das Fahrzeug gemäß § 13 Abs. 6 Fahrzeugzulassungsverordnung außer Betrieb gesetzt werden, um damit sowohl das örtliche als auch das Zentrale Fahrzeugregister zu aktualisieren.

In den übrigen Fällen, in denen der Abgleich mit dem ZFZR ergibt, dass die Fahrzeuge bereits

außer Betrieb gesetzt sind, werden die Zulassungsbehörden nicht benachrichtigt.

Beitrag zur Bekämpfung der internationalen Kfz – Kriminalität

Sämtliche Mitteilungen aus dem Ausland werden mit den im ZFZR gespeicherten Suchvermerken zu gestohlenen und zur polizeilichen Fahndung ausgeschriebenen Fahrzeugen und Zulassungsbescheinigungen Teil II (Fahrzeugbriefen) abgeglichen.

Im Jahr 2020 wurden in rd. 500 Trefferfällen (*Suchvermerk zum Fahrzeug oder zur ZB II gespeichert!*) durch das Sachgebiet 224 unmittelbar die zuständigen Polizeibehörden schriftlich über den Verbleib des gesuchten Fahrzeugs bzw. des Zulassungsdokumentes im Ausland informiert.

Zulassungsbehörden stellen im Zuge der auf der Grundlage von REGINA-Mitteilungen durchzuführenden Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen in Einzelfällen fest, dass das betreffende Fahrzeug gar nicht ins Ausland verbracht wurde und informieren hierüber die Arbeitsgruppe REGINA.

Im Ergebnis der weiteren Recherchen im Kontakt mit den meldenden ausländischen Behörden sowie unter Einbindung der dortigen Polizeibehörden stellt sich in diesen Fällen häufig heraus, dass im Ausland ein mit gestohlener Original Zulassungsbescheinigung Teil II oder einem ungültigen früheren Fahrzeugbrief ausgestattetes gestohlenen Fahrzeug (Duplikatsfahrzeug) zugelassen wurde. In diesen Fällen ist üblicherweise dann auch die am Fahrzeug eingeprägte Fahrzeug-Identifizierungsnummer verfälscht bzw. gefälscht.

Das Verfahren REGINA trägt damit auch zur Bekämpfung der internationalen Kfz-Kriminalität bei.

Mitteilungen deutscher Zulassungsbehörden

Deutschland ist jedoch auch Einfuhrland für ausländische Gebrauchtwagen.

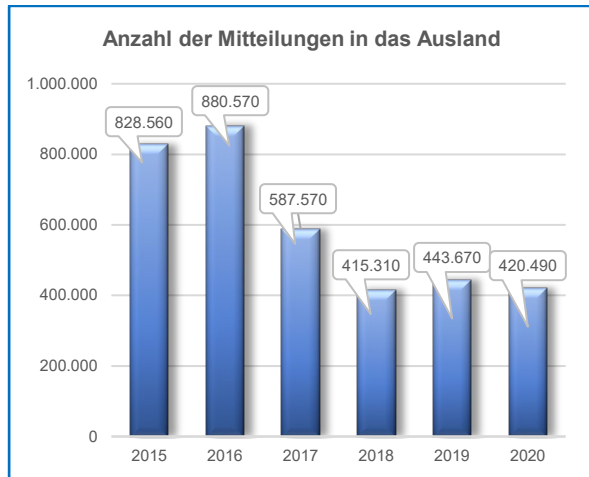
Über die erneute Zulassung ausländischer Fahrzeuge in Deutschland erhält das KBA entsprechende digitale Mitteilungen von den betreffenden deutschen Zulassungsbehörden.

Diese übermitteln ihre Nachrichten über die erneute Zulassung von importierten Fahrzeugen ausschließlich in digitaler Form an das Kraftfahrt-Bundesamt.

Die entsprechenden Datensätze werden im KBA programmgesteuert nach den international standardisierten Länderkennungen (Staatencodes) sortiert und monatlich elektronisch an die im

Ausland zuständigen nationalen Kopfstellen weitergeleitet.

Der folgenden Grafik ist die Entwicklung der Mitteilungsmengen seit 2015 zu entnehmen.



Bearbeitung von Sonderfällen

a) Amtshilfeersuchen wegen fehlender Zulassungsbescheinigungen

Neben der Abwicklung des oben beschriebenen Nachrichtenaustausches ist die Arbeitsgruppe REGINA im Sachgebiet 224 – ebenfalls auf der Basis der genannten Rechtsgrundlagen – auch noch zentrale Stelle für die Anfragen sowohl deutscher als auch ausländischer Zulassungsbehörden, falls der bisherige oder zukünftige Fahrzeughalter im Rahmen der beantragten Zulassung des Fahrzeugs, die ursprünglich im Herkunftsland ausgestellte Zulassungsbescheinigung nicht vorlegen kann. In diesen Fällen bestehen Zweifel darüber, ob der jeweils neue Halter berechtigt ist, das ein- bzw. ausgeführte Fahrzeug erneut zuzulassen.

Im Kontakt mit den deutschen Zulassungsbehörden bzw. mit den für den Nachrichtenaustausch zuständigen Behörden im Ausland bewirkt die Arbeitsgruppe in diesen Fällen in Amtshilfe eine schriftliche Bestätigung über die frühere Zulassung des jeweiligen Fahrzeugs durch die zuständige Behörde im Herkunftsstaat.

Aus Anlass entsprechender Anfragen aus dem Ausland erfolgt parallel hierzu auch in diesen Fällen im KBA ein Abgleich der Fahrzeugdaten mit den im ZFZR gespeicherten Suchvermerken.

Inwieweit anschließend auf der Grundlage der entsprechend eingeholten Stellungnahmen eine erneute Zulassung des betreffenden Fahrzeugs erfolgt bzw. verweigert wird, liegt jedoch ausschließlich in der Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Zulassungsbehörde im In- oder Ausland.

Der Austausch der entsprechenden schriftlichen Korrespondenz von und mit den ausländischen Behörden erfolgt im Übrigen in fremdsprachlicher Form, überwiegend in englischer Sprache.

Die Arbeitsgruppe REGINA stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass diese Anfragen unter Einbindung der zuständigen Behörden im In- und Ausland – im Interesse einer zügigen Zulassung der Fahrzeuge – zeitnah weiterleitet und beantwortet werden.

b) Amtshilfe zur nachträglichen Übermittlung von Nachrichten über die Zulassung

Ebenfalls in Amtshilfe für die Zulassungsbehörden bewirkt das Sachgebiet 224 die nachträgliche Übermittlung von Nachrichten aus dem In- oder Ausland in den Fällen, in denen ein ins Ausland exportiertes bzw. aus dem Ausland importiertes Fahrzeug vermutlich bereits vor längerer Zeit wieder zugelassen wurde.

Ohne diese Benachrichtigungen können die betreffenden Fahrzeuge im Herkunftsland nicht abgemeldet/außer Betrieb gesetzt werden, mit der Folge, dass die bisherigen Halter nach wie vor sowohl die Kfz-Steuer als auch die Beiträge zur Haftpflichtversicherung bezahlen müssen. In diesem Zusammenhang beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgruppe im Sachgebiet 224 in zunehmendem Maße Anfragen (telefonisch und per E-Mail) von Privatpersonen aus dem In- und Ausland.

Die Beantwortung beschränkt sich in diesen Fällen jedoch auf die Beschreibung des zulassungsrechtlichen Verfahrens aus Anlass der Ein- bzw. Ausfuhr von Fahrzeugen und des daraus resultierenden Nachrichtenaustausches.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Zuständigkeit der betreffenden Behörden im In- und Ausland hingewiesen.

c) Außerbetriebsetzung exportierter Fahrzeuge durch die deutschen Auslandsvertretungen

Die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen, die ins Ausland verbracht und dort nicht zeitnah erneut zugelassen wurden, liegt auf der Grundlage eines in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe REGINA verfassten und durch das „**Auswärtige Amt**“ am 17.01.2006 veröffentlichten **Runderlasses** in der Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate), die in diesen Fällen stellvertretend für die an sich zuständigen deutschen Zulassungsbehörden tätig werden. Allerdings verfügen die Botschaften und

Zentrale Register – Fachartikel REGINA

Konsulate über keinerlei Zwangsmittel zur Durchsetzung der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs im Ausland.

Internetpräsentation ausländischer Zulassungsdokumente

Im Zusammenhang mit den aus dem Ausland vorgelegten Zulassungsbescheinigungen entstehen bei den deutschen Zulassungsbehörden teilweise Unsicherheiten dabei, die vorgelegten Dokumente als gültige Zulassungsbescheinigungen des jeweiligen Staates zu identifizieren.

Die Arbeitsgruppe REGINA hat deshalb im geschützten Bereich des KBA Internetauftrittes, unter dem Link:

[Ausländische Zulassungsdokumente](#) eine entsprechende Präsentation der gültigen Zulassungsdokumente veröffentlicht, die stets aktualisiert wird.

Die Präsentation enthält außerdem zusätzliche Informationen zur zulassungsrechtlichen Bedeutung der Dokumente und zum Zulassungsrecht im Herkunftsland, soweit diese bekannt sind.

Es folgt als Beispiel die Präsentation der gültigen lettischen Bescheinigung.

Die lettische Zulassungsbescheinigung besteht aus einem Teil:

Zulassungsbescheinigung - Vorderseite -

LATVIJAS REPUBLIKA		TRANSPORTLĪDZEKĻA REGISTRĀCIJAS APĻIECĪBA	
A	Reģistrācijas numurs	EB12	
B	1. reģistrācijas datums	28.05.2003.	
H	Derīga līdz	**	
D1.	Marka	TOYOTA	
D3.	Modelis	AVENSIS	
E	VIN	SB1ER56L10E012880	
Turetājs	C.1.1.	OZOLINA	
	C.1.2.	MĀRA	
	C.1.3.	RĪGA	
Ipašnieks	C.2.1.	OZOLIŅŠ	
	C.2.2.	PĒTERIS	
	MĪERA 25		**
AD 0390101		LV	

Zulassungsbescheinigung - Rückseite -

AD 0390101		
D.2.	Tipa	T25
	Variants	ZZT251(E)
	Versija	ZZT251L-ABMKN(1A)
F.1.	Mīna masa (kg)	1820
G	Pašmāsa (kg)	1320
I	Izdota (LV)	24.05.2004. CSDD CSDD
J	Kategorija	M1 Q
K	Tipa apzīmējuma Nr.	e11*2001/116*019*00
P.1.	Motora tilpums (cm³)	1794
P.2.	Motora jauda (kW)	95
P.3.	Degviela	benzīns
R	Krāsa	pelēka
S.1.	Sēdvietas	15
S.2.	Stāvvietas	**
(V)	Veids	Vieglais pasažieru
**		**
(Z)	Piezīmes	**
**		**
LV E I R O V P A L V S LV K O P I E N I A		

Impressum

Herausgeber:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-0
Telefax: 0461 316-1650
E-Mail: kba@kba.de

Stand: Juli 2021

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: Bauer Alexander/www.shutterstock.com

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg